

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18917 –**

Leasingunternehmen in der Corona-Krise

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Corona-Krise ist für viele Unternehmen und Selbständige die Bereitstellung von Liquidität elementar. Mit den Soforthilfen, Darlehen der Förderinstitute von Bund sowie Ländern, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds usw. sind erste Abhilfemaßnahmen ergriffen worden.

Nicht übersehen werden darf dabei, dass auch Leasingunternehmen eine liquiditätsspendende Wirkung zugunsten der Unternehmen und Selbständigen entfalten bzw. entfalten können. Aktuell sind im deutschen Mittelstand Leasinggüter im Wert von über 220 Mrd. Euro im Einsatz (ifo Institut). Die Unternehmen haben allein 2019 Neuinvestitionen in Wirtschaftsgüter (Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, IT-Equipment etc.) von fast 75 Mrd. Euro über Leasing finanziert (ifo Institut). Damit wurden mehr als 50 Prozent der außenfinanzierten Ausrüstungsinvestitionen über Leasing dargestellt (ifo Institut).

Etwa durch Stundungen könnten Leasinggeber den Unternehmen und Selbständigen schnell Liquidität zur Verfügung stellen. Bislang drohte den Leasinggebern in diesen Fällen jedoch, dass ihnen dieses Entgegenkommen gegenüber ihren Kunden im Rahmen einer Insolvenzanfechtung zum Nachteil gereichen konnte bzw. könnte (vgl. dazu Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 2 f., 17, 23). Außerdem haben Leasinggeber aufgrund ihrer Intermediärsstellung zwischen Real- und Kreditwirtschaft darauf zu achten, dass sie durch gewährte Stundungen nicht selbst in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Denn sie unterliegen ihrerseits laufenden Zahlungsverpflichtungen aus der Refinanzierung der in ihrem Eigentum befindlichen Leasinggüter über Kreditinstitute oder den Kapitalmarkt, die aus vereinnahmten Leasingraten bedient werden müssen. Zudem unterliegen sie als Finanzdienstleistungsinstitute selbst aufsichtlichen Anforderungen an die eigene Risikotragfähigkeit.

1. Ist nach dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Gesetz bzw. Gesetzentwurf (zum Entwurf s. o., zum Gesetz BGBl. 2020, Teil I, S. 569 ff.) nach Auffassung der Bundesregierung beispielsweise die Zahlung einer gestundeten Miete erst nach Ablauf des Aussetzungszeitraums (das heißt nach dem 30. September 2020) und damit die Entgegennahme dieser Zahlung nicht mehr durch die jüngste Gesetzesänderung privilegiert?

Ausweislich der Begründung des Gesetzes zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz war es Ziel des Gesetzentwurfs, die Geber von Krediten zu schützen, die im Aussetzungszeitraum gewährt werden (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 23). Geschützt werden sollten nicht nur Geldkredite, sondern auch „Warenkredite und andere Formen der Leistungserbringung auf Ziel“, sofern es sich um einen neuen, d. h. im Aussetzungszeitraum gewährten Kredit handelt.

2. Gilt dies auch im Leasingbereich?

Für gestundete Leasingraten gelten die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 entsprechend.

3. Trifft die Ansicht der Fragesteller zu, dass Leasingunternehmen beim KfW-Schnellkredit (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) im Gegensatz zum KfW-Unternehmerkredit derzeit nicht antragsberechtigt sind (zum Zeitpunkt der Einreichung der Kleinen Anfrage)?

Im KfW-Sonderprogramm (u. a. KfW-Unternehmerkredit) sowie im KfW-Schnellkredit sind Leasingunternehmen – wie alle anderen gewerblichen Unternehmen – antragsbefugt. Die Anschaffung von Leasinggütern und die Einräumung von Stundungen kann jedoch nicht finanziert werden.

4. Wenn ja, gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, Instrumente der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Globaldarlehen oder Unternehmerkredit und Haftungsfreistellung von 80/90/100 Prozent) auf Stundungen von Leasingraten und ggf. Leasingneugeschäfte zu übertragen?
5. Wenn ja, wie sehen diese Überlegungen konkret aus?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung von Leasing für den deutschen Mittelstand als weitere Finanzierungssäule, neben der klassischen Eigen- und Fremdfinanzierung, bewusst. Ziel ist es voranging, die Realwirtschaft, insbesondere KMU, zu unterstützen. Bei den Überlegungen der Bundesregierung spielt daher auch die Frage, wie Leasingunternehmen vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Rahmen der KfW-Programme geholfen werden kann, KMU zu unterstützen, eine Rolle.

6. Wenn ja, zu wann sollen diese Überlegungen in Kraft treten?

Die gesamte Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck daran, die Auswirkungen der Pandemie auf die Volkswirtschaft so gering wie möglich zu halten. Alle Maßnahmen, die wirtschaftlich geboten sind und sich im Rahmen des EU-Beihilferechts bewegen, werden schnellstmöglich umgesetzt.

7. Wenn nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen eine entsprechende Übertragung auf das Leasinggeschäft?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

8. Welche sonstigen Instrumente und Maßnahmen stehen aus Sicht der Bundesregierung bereits zur Verfügung, um die Liquiditätsversorgung von Leasinggebern im Fall gewährter Stundungen von Leasingraten sicherzustellen?

Es bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine weiteren Instrumente und Maßnahmen, um die Liquiditätsversorgung von Leasinggebern konkret im Fall gewährter Stundungen von Leasingraten sicherzustellen.

9. Welche der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kommunizierten regulatorischen Erleichterungen (https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html) erfassen nicht allein Kreditinstitute, sondern ausdrücklich auch Leasingunternehmen (zum Zeitpunkt des Abrufs von https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html am 17. April 2020)?

Grundsätzlich gelten die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kommunizierten regulatorischen Erleichterungen auch für Leasingunternehmen, soweit diese Regelungen einschlägig sind. Dies ist insbesondere für alle Regelungen mit unmittelbarem Bezug auf die Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Fall. Hinweise, die sich auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 beziehen, sind hingegen nur für Institute mit Bankhintergrund relevant. Ebenso sind Hinweise, die sich auf Großkredite und Finanzmeldungen nach der Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen beziehen, nur für Banken einschlägig.

10. Welche sonstigen Instrumente und Maßnahmen im Sinne der Frage 8 plant die Bundesregierung zukünftig einzuführen, und wenn ja, wann soll dies ggf. geschehen?

Die Bundesregierung hat umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen auf den Weg gebracht und bereits – wo notwendig – erweitert. Alle Maßnahmen werden auch weiterhin auf Verbesserungsbedarf hin geprüft. Darüber hinaus werden mögliche weitere Maßnahmen, die wirtschaftlich geboten erscheinen, geprüft und ggf. zügig umgesetzt.

